



## Satzung

### gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2012

#### **§ 1 – Name**

Der Verein führt den Namen „Kevelaer-Wallfahrtsgemeinschaft, Essen-Byfang“. Er soll mit Wirkung vom 01.01.2013 in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Essen. Das Geschäftslokal befindet sich unter der Anschrift des/der Vorsitzenden (z.Zt. Charlottenstr. 10, 45289 Essen).

#### **§ 2 – Zweck, Ziele und Kooperation der Wallfahrtsgemeinschaft**

Zweck und Ziele der Wallfahrtsgemeinschaft sind:

1. Förderung der Kooperation mit den Pfarrgemeinden St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel und St. Josef, Essen-Frintrop und andere.
2. Besondere Ziele sind:
  - a) Jährliche Fußwallfahrt nach Kevelaer zum Gnadenbild der „Trösterin der Betrübten“ an dem vom Vorstand festgelegten Termin.
  - b) Verkündigung der Lehre Jesu Christi. Neben der Fußwallfahrt soll dieses durch weitere religiöse Angebote gewährleistet werden.
  - c) Verehrung der Gottesmutter Maria, als Vorbild im Glauben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch Vorstandsbeschluss können Tätigkeiten im Dienst des Vereins angemessen vergütet werden.

#### **§ 3 – Mitglieder**

1. Mitglied der Wallfahrtsgemeinschaft kann jede Person werden, sofern sie willens ist, Zweck und Ziele der Wallfahrtsgemeinschaft anzuerkennen und an der Verwirklichung mitzuwirken.
2. Die Aufnahme erfolgt formal mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand stimmt diesem Antrag zu oder kann mit Stimmenmehrheit das Aufnahmeersuchen ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Aufnahme kann still oder feierlich erfolgen. Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind in Form einer Kartei oder Datei vom Vorstand zu führen.
4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Jahres.
- b) Wenn ein Mitglied wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoßes gegen die Satzung oder aus sonst wichtigen Gründen ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt. Der Einspruch mit Begründung muss spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss dem Vorstand vorliegen.
- c) Durch Tod des Mitgliedes.

#### **§ 4 – Mitgliedsbeitrag, Freunde und Förderer**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe des Beitrags und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Neben den Mitgliedern fördern weitere Personen durch einen freiwilligen Jahresbeitrag Zweck und Ziele der Wallfahrtsgemeinschaft.

#### **§ 5 – Organe der Wallfahrtsgemeinschaft**

Organe der Wallfahrtsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 – Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im Frühjahr statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ist entsprechender Bedarf vorhanden, kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Einladung (Email oder Telefax sind ausreichend).
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Zustimmung zur Vertretung der pastoralen Begleitung
  - f) Beschlussfassung zur Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über die Erhebung oder Änderung von Mitgliedsbeiträgen
  - h) Abstimmung über Sachverhalte, die der Vorstand zur Abstimmung vorlegt
  - i) Auflösung der Wallfahrtsgemeinschaft
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Es können andere Formen der Bekanntmachung des Protokolls gewählt werden. In diesem Fall kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung darauf verzichtet werden, das Protokoll zu verlesen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes haben die Personenwahlen schriftlich zu erfolgen. Anträge bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
5. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % oder 20 Mitgliedern und Vorlage bei einem Vorstandsmitglied, hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Gültigkeit der Beschlüsse nicht von der Teilnehmerzahl abhängig.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.

### **§ 7 – Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 8 – Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht maximal aus 6 Mitgliedern. Es müssen mindestens 3 Mitglieder - der/die erste Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassierer(in) - gewählt sein. Die Wahlperioden sollen so angelegt sein, dass für die Hälfte der Vorstandsmitglieder noch eine zweijährige Amtszeit besteht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter(in) vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben, die er selbst auf die einzelnen Vorstandsmitglieder aufteilt:

1. Durchführung und Organisation der jährlichen Wallfahrt
2. Vertretung der Wallfahrtsgemeinschaft nach innen und außen bei verschiedenen Anlässen
3. Weiterentwicklung der Wallfahrtsgemeinschaft
4. Führung der Kasse in einer geordneten und nachvollziehbaren Buchführung. Ausgaben von mehr als € 100, die nicht den Kosten der jährlichen Fußwallfahrt entstammen, sind von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Der Kassenbericht für das Vorjahr erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Vermögen der Wallfahrtsgemeinschaft ist zinsgünstig und ohne Kursrisiko anzulegen.
5. Entscheidung über An- oder Aberkennung der Mitgliedschaft
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung

### **§ 9 – Die pastorale Begleitung**

Die pastorale Begleitung der Wallfahrtsgemeinschaft leistet der jeweilige zuständige Pastor für den Ortsteil Essen-Byfang, oder eine von ihm bestellte Vertretung. Die Ernennung einer Vertretung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die pastorale Begleitung berät den Vorstand in seelsorglichen Fragen und trägt zu einer aktiven Förderung der Fußwallfahrt und anderen Zielen der Wallfahrtsgemeinschaft bei.

### **§ 10 – Erstattung von Auslagen**

Persönliche Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen bei einer Tätigkeit im Auftrag der Wallfahrtsgemeinschaft entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

### **§ 11 – Vermögen der Wallfahrtsgemeinschaft**

Das Vermögen der Wallfahrtsgemeinschaft entstammt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Zinsen und Zuschüssen.

### **§ 12 – Auflösung der Wallfahrtsgemeinschaft**

Zum Zwecke der Auflösung der Wallfahrtsgemeinschaft ist eine Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung und Beschlussvorlagen einzuberufen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist die Anwe-

senheit von mehr als 50 % der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung bedarf einer Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.

Falls die erforderliche Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nicht von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abhängig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel oder an deren Rechtsnachfolgerin. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.